

Anfrage

Maxwerk (IV) – Vertragliche Zweckbindung des Maxwerk-Grundstücks?

Nr. 2017-03-125

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1) König Maximilian II. hat seinerzeit das ursprünglich als Schafweide genutzte, verwilderte Grundstück, auf dem sich heute die Maximiliansanlagen und insbesondere das Maxwerk befinden, mit Mitteln aus seiner Kabinettskasse herrichten und gestalten lassen. Das Kraftwerk nahm 1895 den Betrieb auf.

Wurde damals oder in späteren Zeiten bei Übertragung des Maxwerk-Grundstücks ins Eigentum der öffentlichen Hand (Staat, Stadt, Stadtwerke) eine (schenkungs- oder sonstige) vertragliche Zweckbindung vereinbart (z.B. als Parkanlage bzw. hinsichtlich der Teilfläche zum Betrieb des Wasserkraftwerks)?

- 2) Wenn ja: Gilt diese Zweckbindung noch heute und wäre die Umnutzung eines Großteils des Wasserkraftwerk-Gebäudes zugunsten eines kommerziellen Gaststättenbetriebs mit dieser Zweckbindung vereinbar?

Begründung:

Sollte das Maxwerk-Grundstück mit einer vertraglichen Zweckbindung übertragen worden sein und diese Zweckbindung künftig durch eine weitgehende kommerzielle Gaststättennutzung missachtet werden, käme womöglich ein Rückabwicklungsanspruch bezüglich des Grundstücks in Betracht, was nicht im Interesse der Münchner Bevölkerung wäre, die derzeit (über die Stadtwerke) Eigentümerin des Maxwerks ist. Eine Beeinträchtigung der Parkanlagen und eine zweckwidrige Hauptnutzung des Maxwerk-Gebäudes durch eine Gaststätte mit über 400 Plätzen müsste dann bereits aus diesem Grunde unterbleiben.

CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

München, den 01.03.2017

Initiative: Nikolaus Haeusgen (Denkmalschutzbeauftragter)

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger